

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

A. Zielsetzung

Gemeinden sollen durch Spätaussiedler, die abweichend von der Verteilungsentscheidung aufgrund des Bundesvertriebenen-gesetzes (BVFG) im Rahmen ihrer Freizügigkeit in ein anderes als das zur Aufnahme verpflichtete Land ziehen, nicht überproportional im Bereich der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden.

B. Lösung

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler wird um eine Sozialhilfekostenerstattungsregelung ergänzt. Halten sich sozialhilfebedürftige Spätaussiedler in einem anderen als dem nach dem Bundesvertriebenen-gesetz zur Aufnahme bestimmten Land auf, hat der Sozialhilfeträger des Aufenthaltsortes einen Erstattungsanspruch gegen einen Sozialhilfeträger des zur Aufnahme verpflichteten Landes. Die Regelung ist auf zwei Jahre nach der Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet befristet und läuft mit Außerkrafttreten des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler aus.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (332) – 830 00 – Au 12/95

Bonn, den 24. November 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 3 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 894) geändert worden ist, wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Kostenerstattung bei Gewährung von Sozialhilfe

(1) Nehmen Spätaussiedler, ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes und die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogenen Familienangehörigen in einem anderen als dem vom Bundesverwaltungsamt festgelegten Land ständigen Aufenthalt und bedürfen sie der Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der

Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich diese Personen nach § 2 Abs. 1 zugewiesen oder aufgrund einer landesinternen Regelung zugeteilt worden sind, verpflichtet, dem für die Hilfestellung örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Ist eine Wohnortzuweisung oder sonstige Zuteilung nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe; fehlt die Bestimmung, ist das Land zur Erstattung verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet zwei Jahre seit dem Übertritt des Hilfebedürftigen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der bisherige Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen und der Eingang der Aufnahmeanträge nach dem BVFG lassen für die nächsten Jahre eine Fortsetzung des kontinuierlichen Zuzugs in den Grenzen des § 27 Abs. 3 BVFG erwarten. Die eintreffenden Spätaussiedler werden aufgrund des Länderschlüssels nach § 8 BVFG vom Bundesverwaltungsamt auf die Länder verteilt. Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler ist um weitere fünf Jahre verlängert worden und gibt den Ländern eine Ermächtigungsgrundlage für die Wohnortzuweisung von solchen Spätaussiedlern, die sie aufnehmen müssen.

B. Besonderer Teil

Seit geraumer Zeit zieht ein spürbarer Teil von Spätaussiedlern entgegen der Verteilungsentscheidung des Bundesverwaltungsamtes in ein anderes als das zu ihrer Aufnahme verpflichtete Land oder verläßt es nach kurzer Zeit. Hauptursache für die länderübergreifende Wanderung ist das Angebot von Wohnraum, das gegenwärtig in bestimmten Regionen ausreichend besteht. Haben sich in solchen Regionen Spätaussiedler in größerer Anzahl niedergelassen, ziehen sie naturgemäß aufgrund familiärer oder anderer Bindungen weitere Spätaussiedler und deren Familien nach.

Spätaussiedler haben häufig Schwierigkeiten, in angemessener Zeit einen Arbeitsplatz zu finden, und sind nach dem Auslaufen der Eingliederungshilfe während ihrer Arbeitslosigkeit auf Sozialhilfe angewiesen. Durch den dargestellten Zuzug müssen einzelne Gemeinden deshalb überproportional Sozialhilfeleistungen erbringen. Die im BVFG angelegte Verteilung unter den Ländern ist nicht mehr voll gewährleistet. Dies kann sich negativ auf die Akzeptanz der Aussiedlerpolitik auswirken.

Die vorliegende Regelung ermöglicht einen Ausgleich zugunsten der örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe bei länderübergreifenden Wanderungen der Spätaussiedler. Sie ist an die Kostenerstattungs-vorschrift des § 107 des Bundessozialhilfegesetzes angelehnt, ohne an das Merkmal des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts anzuknüpfen. Dieser wird von den Spätaussiedlern in dem Land, das zur Aufnahme verpflichtet ist, häufig gar nicht erst begründet. Die vorgesehene Regelung ist damit als befristete Spezialvorschrift anzusehen.

Ist eine Zuweisung auf der Grundlage des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler erfolgt, ist der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe des Ortes, dem der Spätaussiedler zugewiesen ist, zur Erstattung verpflichtet (§ 3a Abs. 1). Bei fehlender Zuweisung wird dem nach dem BVFG zur Aufnahme verpflichteten Land die Möglichkeit belassen, sowohl einen örtlichen als auch einen überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu bestimmen (§ 3a Abs. 2). Das jeweilige Land kann damit für eine gleichmäßige landesinterne Verteilung der Sozialhilfeaufwendungen sorgen.

C. Finanzieller Teil

Das Gesetz hat für den Bund keine finanziellen Auswirkungen. Als Ausgleichsvorschrift begründet es für die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keine zusätzliche Leistungsverpflichtung. Nach Regelungsgehalt und Verwaltungsaufwand hält es sich im Rahmen der bestehenden Erstattungsregelungen des BSHG.

D. Preiswirkungsklausel

Das Gesetz enthält lediglich eine Ausgleichsregelung. Es hat daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 894), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweckbestimmung

(1) Das Gesetz dient dem Ziel, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage den von den Ländern nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes aufzunehmenden Personen in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes zunächst die notwendige Fürsorge einschließlich vorläufiger Unterkunft zu gewährleisten und zugleich einer Überlastung von Ländern, von Trägern der Sozialhilfe sowie von Gemeinden durch eine angemessene Verteilung entgegenzuwirken.

(2) Aufzunehmende Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Spätaussiedler, ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogenen Familienangehörigen von Spätaussiedlern.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes

(1) Die aufzunehmenden Personen werden nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes einem bestimmten Land zugeteilt.

(2) Die aufzunehmenden Personen können anschließend in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über ausreichenden Wohnraum und einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen und daher auf öffentliche Hilfe angewiesen sind.

(3) Bei der Entscheidung über die Zuteilung und die Zuweisung sollen die Wünsche der aufzunehmenden Personen, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeit ihrer beruflichen

Eingliederung im Rahmen des jeweils zu beachtenden Verteilungsschlüssels berücksichtigt werden.

(4) Während der Geltung der Zuteilung nach Absatz 1 oder der Zuweisung nach Absatz 2 erhalten die aufzunehmenden Personen Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und Eingliederungsleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz nur, wenn jene sich im Zuständigkeitsbereich des für das Zuteilungsland oder den Zuweisungsort zuständigen Leistungsträgers nicht nur vorübergehend aufhalten. Abweichend hiervon ist ein Sozialhilfeträger, in dessen Zuständigkeitsbereich sich eine aufzunehmende Person abweichend von der Zuteilung oder Zuweisung aufhält, zur Erbringung derjenigen Leistungen verpflichtet, die zur Behebung eines akuten, nicht aufschiebbaren Hilfebedarfs erforderlich sind.

(5) Die Zuteilung oder Zuweisung wird gegenstandslos, wenn die aufzunehmende Person nachweist, daß ihr an einem anderen Ort nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum, für den sie nicht nur vorübergehend nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist, und ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen, in jedem Falle spätestens nach zwei Jahren.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch § 2 eingeschränkt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bundesverwaltungsamt teilt die aufzunehmenden Personen nach ihrer Beratung dem aufnehmenden Land zu.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. In ihm werden nach dem Wort „Zuweisung“ die Worte „in einen vorläufigen Wohnort“ eingefügt und die Worte „des Spätaussiedlers“ durch die Worte „der aufzunehmenden Person“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Kostenerstattung bei der Gewährung von Sozialhilfe

(1) Nehmen aufzunehmende Personen in einem anderen als dem vom Bundesverwaltungsamt festgelegten Land Aufenthalt, und bedürfen sie der Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich diese

Personen nach § 2 Abs. 1 zugeteilt, nach § 2 Abs. 2 zugewiesen oder auf Grund einer landesinternen Regelung zugeteilt worden sind, verpflichtet, dem für die Hilfgewährung örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Ist eine Wohnortzuweisung oder sonstige Zuteilung nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe; mangels einer Bestimmung ist das Land zur Erstattung verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt des Hilfebedürftigen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Spätaussiedlern“ durch die Worte „aufzunehmenden Personen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 und 5“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 5“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird das Wort „Spätaussiedler“ durch die Worte „aufzunehmenden Personen“ ersetzt.

Begründung

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, einen Ausgleich für die überproportionalen Belastungen zu schaffen, die Ländern und Kommunen dadurch entstehen, daß Spätaussiedler abweichend von der Verteilungsentscheidung in ein anderes als das zur Aufnahme verpflichtete Land ziehen, ist zu begrüßen.

Vorzuziehen ist aber eine Lösung, die erreicht, daß die Spätaussiedler im Zuweisungsland bleiben und so die gesamte infrastrukturelle Eingliederungslast ausgeglichen verteilt wird.

Der Änderungsvorschlag verfolgt deshalb das Ziel, die schlüsseligere Verteilung dieser Lasten für alle Personen in der ersten Integrationsphase zu verwirklichen. Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung neu sind

- die Einbeziehung der Ehegatten und Abkömmlinge sowie die in das Verteilungsverfahren einbezogenen Angehörigen (§ 1 Abs. 2),
- die Zuteilung der Betroffenen in ein bestimmtes Land (§ 2 Abs. 1) und ihre anschließende Zuweisung in einen vorläufigen Wohnort (§ 2 Abs. 2) und
- die Bestimmung, daß Sozialleistungen, von denen die Länder oder die Träger der Sozialhilfe die Hälfte oder mehr tragen, während der Geltung dieser Zuteilung bzw. Zuweisung nur bei den für den Zuweisungsort zuständigen Leistungsträgern geltend gemacht werden können.

§ 3a hat nur noch eine Auffangfunktion. Die Kostenerstattung kann nur in Betracht kommen bei Leistungen im Rahmen der Notfallregelung.

Der Vorteil der mit dem Vorschlag verfolgten Lösung liegt darin, daß die von § 8 Abs. 6 BVFG angestrebte, aber nicht erreichte ausgewogene Verteilung der Lasten bei der Aufnahme und Eingliederung der Spätaussiedler nach dem föderalen Prinzip gesichert und damit zugleich die Eingliederung erleichtert wird. Zudem wird ein aufwendiger länderübergreifender Finanztransfer vermieden.

7. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Es liegt nicht im Interesse der Länder mit weniger Spätaussiedlern, als dies die Quote vorgibt, einen finanziellen Transfer zugunsten der Länder mit höheren Aufnahmezahlen zu leisten.

Vielmehr besteht der Wunsch, die rechnerisch zugeordneten Spätaussiedler auch tatsächlich aufzunehmen. Es sind nämlich mit erheblichen Mitteln Aufnahmekapazitäten für Spätaussiedler geschaffen worden, die nunmehr nicht hinreichend ausgelastet sind. Die Aufnahme der Spätaussiedler wird nicht als Belastung, sondern als hilfreiche Maßnahme angesehen, der Tendenz der Bevölkerungsabnahme entgegenzuwirken.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Kostenerstattungsregelung dient diesem Zweck in keiner Weise. Vielmehr würde sie dazu führen, daß von einigen Ländern bzw. ihren Kreisen die Kosten für die Aufnahme von Spätaussiedlern außerhalb des Landes zu tragen wären, obwohl nicht voll ausgelastete Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stehen und die Vorteile für die demographische Entwicklung (Verjüngung, Einwohnerzahl) nicht spürbar wirken.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 Stellung genommen – Bundesrats-Drucksache 527/95 (Beschluß).

Die Bundesregierung gibt hierzu folgende Gegenäußerung ab:

1 a) **Zu den Nummern 1 und 7** (zum Gesetzentwurf im ganzen)

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates, die Verteilung der Spätaussiedler auf die Länder sowie innerhalb der Länder zu verbessern, um damit besonderen Belastungen und Eingliederungsproblemen einzelner Regionen entgegenzuwirken.

Die Bundesregierung hält allerdings den Vorschlag des Bundesrates, eine gleichmäßigere Verteilung der Spätaussiedler über eine Ausweitung der Voraussetzungen für die Beschränkung der Freizügigkeit zu erreichen, für verfassungsrechtlich problematisch. Artikel 11 Abs. 2 GG setzt insoweit enge Grenzen.

Die Bundesregierung prüft jedoch Möglichkeiten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren verfassungskonforme Lösungen für das gemeinsame Anliegen zu finden.

Die Bundesregierung begrüßt die zustimmende Stellungnahme zu der von ihr vorgeschlagenen Sozialhilfekostenerstattung jedenfalls im Rahmen einer Notfallregelung.

1 b) **Zu Nummer 1** (Artikel 1 § 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

2. **Zu Nummer 2** (Artikel 1 § 2)

Zu Absatz 1

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Verteilung der Spätaussiedler auf die Länder ist in § 8 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) festgelegt. Die Regelung ist daher entbehrlich.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Auf die Ausführungen zu Nummer 1 a im Hinblick auf Artikel 11 GG wird verwiesen.

3. **Zu Nummer 3** (Artikel 1 § 2 a)

Vor dem Hintergrund der in Nummer 1 a formulierten Bedenken zu Artikel 11 GG erübrigt sich eine Stellungnahme.

4. **Zu Nummer 4** (Artikel 1 § 3)

Zu Buchstabe a

Das Verteilungsverfahren ist in § 8 BVFG abschließend geregelt. Die Vorschrift ist daher entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Satz 1 wird aus den Gründen zu Buchstabe a nicht zugestimmt. Satz 2 wird zugestimmt.

Zu Buchstabe c

Dem Vorschlag wird aus den Gründen zu Buchstabe a nicht zugestimmt.

5. **Zu Nummer 5** (Artikel 1 § 3 a)

Zu Absatz 1

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes“ ersetzt und die Angabe „nach § 2 Abs. 4 Satz 2“ gestrichen wird. Auf die Stellungnahme in Nummer 1 a wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Absatz 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

6. **Zu Nummer 6** (Artikel 1 § 4)

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu den Buchstaben b und c

Dem Vorschlag wird aus den in Nummer 1 a genannten Gründen nicht zugestimmt.

